

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0555/2009
Auskunft erteilt:
Herr Witt
Ruf:
492 61 57
E-Mail:
Witt@stadt-muenster.de
Datum:
14.08.2009

Betrifft

Ausweisung der Schmeddingstraße ab Soetenkamp sowie der Straße Soetenkamp als Anliegerstraße
Anregung nach § 24 GO NRW von [REDACTED] vom 15.04.2009 (Ifd. Nr. 53/2009)

Beratungsfolge

03.09.2009 Bezirksvertretung Münster-West

Bericht

Bericht:

Die Anregung (Anlage 1) wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-West am 30.04.2009 und in der Sitzung des Rates am 13.05.2009 bekannt gegeben. Die Entscheidungszuständigkeit liegt bei der Bezirksvertretung Münster West.

Mit der Anregung wird die Ausweisung der Schmeddingstraße ab Soetenkamp sowie der Straße Soetenkamp als Anliegerstraße beantragt.

Die Verwaltung hat das Anliegen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, die Schmeddingstraße und die Straße Soetenkamp nicht als Anliegerstraßen auszuweisen

Die Ausweisung einer Straße als „Anliegerstraße“ heißt: Aufstellung eines Verkehrszeichens VZ 260 der Straßenverkehrsordnung StVO (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkraftfahrzeuge und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatz „Anlieger Frei“.

Nach der StVO und der Rechtsprechung ist der Begriff „Anlieger“ sehr weit gefasst. Anlieger ist vereinfacht gesagt jeder, dessen Fahrtziel ein Grundstück mit Zugang in der gesperrten Straße oder in dem gesperrten Gebiet ist bzw. dessen Fahrt in Verbindung mit einer dort lebenden Person steht. Selbstverständlich sind auch die Anwohner Anlieger. Maßgebend ist die gewollte Beziehung zu einem Anlieger oder Anliegergrundstück. In der Praxis bedeutet das, dass ein Durchfahrverbot für Nichtanlieger sehr schlecht überwacht werden kann, da diese erforderliche Beziehung sehr leicht hergestellt ist oder auch konstruiert werden kann. Die Beweisführung bei einem Verstoß gegen die Regelung ist schwierig und nur mit großem personellen Aufwand zu führen.

Seit Mitte November werden die privaten Parkmöglichkeiten des Uni-Klinikums flächendeckend auch für Mitarbeiter bewirtschaftet. Seit diesem Zeitpunkt weichen vermehrt Mitarbeiter, Studenten etc. auf die umliegenden Wohnstraßen z.B. Schmeddingstraße, Sentruper Höhe etc. aus. Der

Parkdruck hat sich in diesen Straßen mit Problemen für die Bewohner erhöht. Durch die Vielzahl der Parker ist allerdings der Personenkreis der Anlieger nicht mehr einzugrenzen.

Aus diesem Grund und den Erfahrungen bei der vorhandenen älteren Beschilderung, hat die Verwaltung in Abstimmung mit der Polizei vereinbart, keine Straßen mehr als Anliegerstraßen auszuweisen.

Dem Eingeber wird in diesem Sinne geantwortet.

I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage 1: Anregung nach § 24 GO NRW lfd. Nr. 53/2009